

Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für die Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Landolfshausen

Aufgrund der §§ 6, 29, und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 19. März 2002 folgende Satzung beschlossen

§ 1

1. Der Bürgermeister erhält für seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von von 340 € und für seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €
2. Der 1. Vertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 72 €
3. Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 460 €
Im Falle sitzungsbedingter Tätigkeit gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die Dienstgeschäfte, ausgenommen in Zeiten des Erholungsurlaubs, länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Vertreter für die Dauer der Vertretung unter Fortfall der eigenen Entschädigung die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

§ 3

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20 €
Daneben wird ein Sitzungsgeld für jede Rats- und Ausschußsitzung in Höhe von 10 € je Sitzung gewährt.
2. Für eine Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung wird ein Sitzungsgeld von 10 € für jedes teilnehmende Fraktionsmitglied gewährt. Die Fraktionsvorsitzenden haben die Fraktionssitzungen und die Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder unverzüglich schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.
3. Die sonstigen Mitglieder in Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld von 10 € pro Sitzung.

4. Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder in Ratsausschüssen, die infolge einer mandatsbedingten oder ehrenamtlichen Tätigkeit Dritte gegen Entgelt mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beauftragen müssen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld je betreuungsbedürftigem Kind 10 € pro Sitzung.

§ 4

1. Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. Einnahmeausfalles bei selbständig Tätigen, höchstens jedoch 10 € pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.
2. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10 €
3. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles.

§ 5

- 1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden monatlich gezahlt; die Aufwandsentschädigungen nach § 3 halbjährlich rückwirkend.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden für den Übergangsmonat der Übernahme oder der Beendigung des Amtes oder Mandates in voller Höhe gezahlt.

§ 6

Für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und die sonstigen Mitglieder der Ratsausschüsse Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

- 1) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstaufalles auf Anforderung.
- 2) Hinsichtlich des Verdienstaufalles und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 4 Absätze 1 und 3 und hinsichtlich der Reisekosten § 7 Absatz 2 analog. Der Auslagenersatz nach Absatz 1 beträgt höchstens 25 € monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendig und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf monatlich höchstens 25 €.

§ 8

Die Gemeinde übernimmt für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40a Einkommenssteuergesetz und soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. 3 S. 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249b S. 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).

§ 9

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.1996 in der Fassung der ergangenen Nachträge außer Kraft.

Landolfshausen, den 20. März 2002

gez. Schlieper

-

Schlieper
(Bürgermeister)